

Wohnort des Stipendienempfängers zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Invalidenrente zu beantragen.

(2) Entsprechend § 10 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) können Studierende, die werdende bzw. stillende Mütter sind, 5 Wochen vor und 6 Wochen nach der Geburt des Kindes Schwangerschafts- und Wochenurlaub erhalten. Das Stipendium oder die Studienbeihilfe einschließlich der Leistungsprämien und Ortszuschläge sind für diese Zeit in voller Höhe weiterzuzahlen. § 27 findet keine Anwendung.

#### §29

##### Unfallversicherung des Studierenden

Alle Studierenden der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach der Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 30/61 vom 17. August 1961.

#### §30

##### Bereitstellung der Mittel

Die erforderlichen Mittel für Hochschulstipendien und Fachschulstipendien sind in den Haushaltsplan der jeweiligen Universität, Hoch- oder Fachschule aufzunehmen.

#### §31

##### Kontrolle der Stipendienverteilung

(1) Die Kontrolle über die richtige Anwendung der Grundsätze dieser Anordnung üben die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und die Räte der Bezirke für die ihnen unterstehenden Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen für alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen aus.

(2) Bei Verstößen gegen die Anwendung der Grundsätze dieser Anordnung sind die Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Rechenschaft zu ziehen.

#### Schlußbestimmungen

#### §32

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen, soweit nicht in einzelnen Bestimmungen eine Beschränkung auf den Bereich der Hochschulen bzw. auf den Bereich der Fachschulen erfolgt ist.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Institute für Lehrerbildung, die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und die Institute zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden Anwendung für Schüler (Erwachsene) medizinischer Schulen, die eine länger als 26 Wochen dauernde Ausbildung in einem der mittleren medizinischen Berufe, die nicht in der Systematik der Ausbildungsberufe geführt werden, oder einen länger als 26 Wochen dauernden Lehrgang zur weiteren Qualifizierung und Spezialausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf besuchen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen legt im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen die gemäß Abs. 3 in Frage kommenden mittleren medizinischen Berufe fest.

(5) Bestehende Sonderregelungen für Spezialhochschulen bzw. für besondere Ausbildungsfachrichtungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

#### §33

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1963 in Kraft.

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. G i e ß m a n n